

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 49 (1930)

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Burckhardt, Walther** (Prof., Bern): **Schweizerisches Bundesrecht.** Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Als Fortsetzung des Werkes von L. R. v. Salis. Im Auftrage des schweizer. Bundesrates bearbeitet. Frauenfeld 1930 (Huber & Cie. A.-G.). Band I, 830 S., Fr. 20.—. Band II, 1066 S., Fr. 25.—.

Das Werk von Prof. L. R. v. Salis, in zweiter Auflage 1903/4 erschienen über die Praxis bis 1902, erhält in dieser Sammlung von Burckhardt keine Neuauflage, sondern eine Fortsetzung, welche sich auf die Praxis der Jahre 1903 bis 1926 (z. T. bis 1928) erstreckt, somit auch die wichtige Kriegszeit und einen Teil der Nachkriegszeit umfasst. Von den früheren Auflagen unterscheidet diese Fortsetzung sich vor allem dadurch, dass weniger Rekursentscheide mitzuteilen waren, da seit der Novelle zum Bundesrechtspflegegesetz von 1911 das Bundesgericht hierin vermehrte Kompetenzen besitzt, während dafür neue Verwaltungsgebiete zu berücksichtigen waren. Die Absichten der gesetzgebenden Räte sind wiederum berücksichtigt, sofern dies der Gesetzesanwendung förderlich sein konnte. Doch ist das Schwerpunkt nicht auf die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung gelegt, sondern auf die Brauchbarkeit des Nachschlagewerks für die juristische und administrative Praxis.

Da das Eisenbahnrecht in der Sammlung von Oetiker dargestellt ist, wurde es hier weggelassen. Das Recht der Sozialversicherung ist nur kurz behandelt, da die Entscheidungen in der Zeitschrift für Unfallmedizin zu finden sind, ebenso das Steuerrecht, über welches die Schweizer. Zeitschrift für Abgaberecht Auskunft gibt. Auch in der Anordnung des Stoffes haben sich die Bearbeiter gegenüber Salis einige wohlüberlegte Freiheiten erlaubt.

Einstweilen liegen die beiden ersten Bände des auf fünf Bände berechneten Fortsetzungswerkes vor. Der erste enthält, nach Mitteilungen über Name und Wappen der Schweiz, einen ersten Teil über die internationale Stellung der Eidgenossenschaft; er umfasst u. a. Entscheidungen über Gebietshoheit, Neutralität, Anerkennung fremder Staaten, Stellung der Schweizer im Ausland und der Ausländer in der Schweiz, Staatsverträge,

Schiedsgerichtsbarkeit, Völkerbund usw. Ein zweiter (noch unbeendeter) Teil betrifft die Stellung der Schweiz als Bundesstaat, d. h. vor allem die Beziehungen zu den Kantonen und das Schweizerbürgerrecht.

Der zweite Band behandelt die Praxis über den Schutz der verfassungsmässigen Rechte (Stimm- und Wahlrecht, Handels- und Gewerbefreiheit, Religionsfreiheit, Pressfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit), dann die Organisation des Bundes (Volksrechte, Referendum und Initiative, Stellung der Bundesversammlung, Verfahren der Bundesgesetzgebung), dann als breitesten Teil die Organisation der Bundesverwaltung (Bundesrat und Departemente, Gesandtschaften, selbständige Verwaltungen, Bundesbeamte, Erlasse der Verwaltung, bes. Notverordnungen u. a. m.).

Man wird den Bearbeitern, Prof. W. Burckhardt und seinem hiezu bestellten Sekretär, Dr. M. v. Wattenwyl, Dank wissen, dass sie diese mühsame Arbeit in Angriff genommen haben. Wohl beschränkt sich ihre Sammlung auf diejenigen Fragen, über welche behördliche Entscheidungen vorlagen und somit eine gewisse praktische Abklärung geboten war; manche weitere Probleme werden nicht berührt. Aber auch so bieten die in knapper Formulierung gebrachten Auszüge eine erwünschte Hilfe für jeden, der sich mit der Praxis der Bundesverwaltung zu befassen hat. Gelegentliche Literaturangaben (in Anmerkungen) sind sehr erwünscht.

H.

**Blumenstein, Ernst** (Prof., Bern): **Der rechtsstaatliche Ausbau der schweizerischen Demokratien** (Rektoratsrede vom 23. November 1929). Bern 1930 (Paul Haupt). 21 S.

In der vorliegenden Rektoratsrede wird uns ein flotter Überblick geboten über die Entwicklung des Rechtsschutzes der individuellen Rechte in der Schweiz seit der Helvetik, dann besonders seit 1830 in den Kantonen und seit 1848 im Bunde und den Ausbau dieser Gedanken in unserm Lande. Zum Schlusse spricht der Verf. die wohl begründete Hoffnung aus, es möge auch einmal im Bundesrecht (BV 113) der Rechtsschutz mit dem staatsrechtlichen Rekurs ausgedehnt werden auf Verletzungen durch eidgenössische (nicht bloss kantonale) Verfüγungen und Erlasse.

H.

**Düby, Oskar** (Sekr. der Dir. des Armenwesens, Bern): **Das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen.** Neubearbeitet. 2. erweit. Aufl. Zürich 1930 (Polygraphischer Verlag A.-G.). 138 S. Fr. 4.—.

Eine für den Praktiker sehr brauchbare Kommentierung und Sammlung von Entscheiden, die gegenüber der 1. Auflage zahlreiche Erweiterungen enthält.

**Dr. H. Rauber und Dr. E. Steiner: Entscheidungen aarg. Gerichte auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozessrechts.** 2. Aufl. Aarau 1930 (Aarg. Tagbl. A.-G.). 123 S.

Die Herausgeber geben als Grund ihrer Veröffentlichung die Unübersichtlichkeit und Schwerverständlichkeit des Zustandes des aarg. Strafrechts an, der wohl kaum noch durch ein neues kantonales Strafgesetz werde behoben werden. Ihre nach Gesetzesparagraphen geordnete Sammlung bietet in der Tat einen guten Überblick über die Judikatur, die sehr ausgedehnt sein soll. Der Anwalt und Richter wird sie daher mit Gewinn verwenden können.

H.

**Meyer, Hermann: Das schweizerische Geldwesen.** Rückblick und Ausblick auf Praxis und Rechtsordnung. Heft 18 der Wirtschaftl. Publikationen der Zürcher Handelskammer. Zürich 1929 (Arnold Bopp & Co.). 36 S.

Ein ausgezeichnet klarer Überblick über die treibenden Motive in der schweizerischen Währungspolitik seit 1848.

**Dr. Albr. D. Dieckhoff und Dr. Fritz Zimmermann-Locher: Holdinggesetzgebung in Europa.** Sonderabdruck aus der Deutschen Steuer-Zeitung 1929/30. Berlin, Wien (Industrieverlag Spaeth & Linde). 82 S. M. 2.20.

Eine kurze, praktische Übersicht über die Holdinggesellschaften und ihre praktische Behandlung in einigen Kartonen der Schweiz, in Luxemburg, Holland, Liechtenstein, Deutschland usw.

**Hirsch, Dr. Ernst E.** (Privatdoz., Frankfurt a. M.): **Der Rechtsbegriff provision im französischen und internationalen Wechselrecht.** Nr. 59 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hg. von Prof. E. Heymann. Marburg i. H. 1930 (N. Gr. Elwerksche Verlagsbuchhandlung, G. Braun). 172 S. M. 10.—.

Obwohl die Schweiz nicht zur französisch-rechtlichen Gruppe gehört, ist diese Arbeit für uns von Interesse, da sie sich (S. 121 f.) auch mit der Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts und der Meinung C. Wielands auseinandersetzt.

**Heiz, Dr. Karl: Das „eidgenössische Recht“ 1798—1848.** Die schweizerische Bundesgerichtsbarkeit in der Periode des

Übergangs von der alten zur neuen Eidgenossenschaft. Zürcher Diss. Heft 18 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. Aarau 1930 (H. R. Sauerländer & Co.). 315 S. Fr. 8.—.

Durch diese Arbeit erhalten wir eine gründliche Darstellung des Rechtsverfahrens bei interkantonalen Streitigkeiten. Während unter der ersten Helvetischen Verfassung von 1798 eine solche Rechtsprechung ausgeschlossen war, weil die Kantone nicht Staaten waren, setzte sie — anlehnend an vorrevolutionäres Recht — 1801 in der Verfassung von Malmaison und dann 1802 in der sog. zweiten Helvetischen Verfassung wieder ein, ohne indes schon praktisch zu werden. Die Vermittlungsakte (1803) brachte die Rechtsprechung des eidg. Syndikats, d. h. der Tagsatzung in veränderter Konstitution, weshalb die politischen Einflüsse noch stark blieben. Das „eidg. Recht“ gemäss dem Bundesvertrag von 1815, dem der Verf. den Hauptteil seiner Untersuchung widmet, war in formeller Hinsicht eine Schwächung des früheren Rechtsschutzes, wurde aber doch materiell ein Fortschritt. Es kam häufig zur Anwendung, z. T. unter starker politischer Einwirkung der Tagsatzung, aber doch in einem schrittweise ausgebauten Verfahren. Eine Sonderstellung nehmen die bekannten Schiedssprüche in der Basler Teilungssache (1835) ein. Der Verf. geht auch den konkreten Einzelfällen nach und gelangt auf diesem Wege zu interessanten Resultaten.

Er bemerkt zutreffend (dem Unterzeichneten folgend), der Ausdruck „Recht“ bedeute hier Prozessverfahren. Wir fügen bei, dass auch noch in andern Ausdrücken diese alte Bedeutung des Wortes Recht sich erhalten hat, z. B. in Rechtsweg (= Weg des Prozessverfahrens), Rechtsvorschlag und Rechtsöffnung (= Vorschlag und Zulassung des Prozessverfahrens, im Betriebsverfahren), Rechtstag (= Tag des Prozessverfahrens), Rechtsbott (= Aufgebot zum Prozessverfahren), ins Recht legen (= im Prozessverfahren einlegen), ins Recht ziehen (= durch Streitverkündung ins Prozessverfahren einbeziehen), rechtsfähig (= anhängig im Prozessverfahren), Rechtsstillstand (= Suspension des rechtlichen Verfahrens), Rechtsverweigerung, -verzögerung (= Verweigerung usw. des prozessualen Verfahrens), Rechtsvorstand (= Auftreten im Prozessverfahren), vermutlich auch bei Rechtshilfe (= Hilfe im Prozessverfahren), Rechtsmittel (= Mittel zur Weiterführung des Verfahrens), Rechtsschriften (= Prozessschriften), Rechtsvertröstung (in St. Gallen = Kautions für die Kosten des Verfahrens). Recht bedeutet somit hier nicht objektives oder subjektives jus.

His.

**Färner, Alfred: Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli.**  
Tübingen 1930 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 139 S. M. 9.50.

Diese aus einer Zürcher Diss. entstandene Arbeit behandelt ein Thema, dem schon mehrere Forscher ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben; und doch darf man sie begrüßen als die wohl gründlichste, aus den Quellen geschöpfte Zusammenstellung Zwinglischer Äusserungen über das Verhältnis der weltlichen zur kirchlichen Gewalt. In dieser mühsamen Sichtung des urkundlichen Materials liegt der Hauptwert der Untersuchung. Der Verf. lässt, wenigstens in den Anmerkungen, meist Zwingli selbst reden. Er gibt aber auch Zeugnis von einem eigenen kritischen Forschergeist, indem er es versteht, die angeführten Quellenstellen richtig zu interpretieren, in einen allgemeinen Entwicklungsgang einzureihen und systematisch-logisch zu ordnen. Dadurch kommt der Verf. mehrfach in Widerspruch zu bisherigen Bearbeitern. Er gelangt z. B. zur Erkenntis, dass Zwingli keinen naturrechtlichen Ursprung des Staates annehme. Etwas weitgehend mag es scheinen, bei Zwinglis Lehre von einer Anerkennung der Gewissensfreiheit zu sprechen (S. 87 ff.), da wohl keine Strafen gegen Andersgläubige vorgesehen wurden, diese aber zur Auswanderung gezwungen wurden; bald wurde auch der Kirchen(besuchs)zwang eingeführt (1529, vgl. S. 127 ff.). Nicht jedes Fehlen von „Glaubenszwang“ kann Gewissensfreiheit genannt werden. — Von höchstem Interesse ist des Verf. Nachweis, dass Zwingli die Reform durch die Einzegemeinden, nicht durch den Staat, wollte durchgeführt wissen, dass aber der Rat die Sache stets mehr in die Hand nahm, bis dann schliesslich Zwinglis persönliches Übergewicht zu einer überspannten Theokratie führte. Wichtig ist auch die Feststellung, dass Zwingli der Aristokratie (die damals in Zürich bestand) als Staatsform den Vorzug gab (S. 55). — Die quellenmässige, streng historische Forschungs- und Darstellungsweise des Verf. verdient volles Lob; es zeigt sich bei ihm ein seltenes Verständnis für die schwer klarzumachenden theoretischen Gedankengänge Zwinglis und seiner Zeit. Auf diese „Lehre“ legt der Verf. das Hauptgewicht. Die praktische Durchführung der Gedankengänge im Rechtsleben ist nur so weit angedeutet, als es zum Verständnis der Zusammenhänge notwendig war.

His.

**Bonizo, Liber de vita christiana**, hg. von Prof. **Ernst Perels** (Berlin), Bd. I der: Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter, vorbereitet von Emil Seckel, hg. von der Preuss. Akademie der Wissenschaften. Berlin 1930 (Weidmannsche Buchhandlung). 402 S. M. 60.—.

Angeregt durch Prof. E. Seckel hat sich die Preussische Akademie der Wissenschaften in höchst verdienstlicher Weise entschlossen, eine Reihe von Textbearbeitungen zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts vom Mittelalter bis zum 16. oder 17. Jahrhundert herauszugeben. Ursprünglich sollten vor allem antiaccursische Glossen und kanonische Schriften ediert werden; nun ist der Rahmen erfreulicherweise weiter gefasst worden. Die Leitung übernahm nach Seckels Tode Prof. Ernst Heymann (Berlin).

Den Anfang machte nun mit einem für das kanonische Recht höchst bedeutsamen Autor Prof. Perels. Bonizo war ein Lombard, vermutlich aus Cremona gebürtig, der im 11. Jahrhundert lebte und Bischof von Sutri, später von Piacenza wurde. Sein Hauptwerk, der um 1090 verfasste *Liber de vita christiana* (früher auch *Decretum* betitelt) war eine wichtige Vorarbeit für das *Decretum Gratiani*; es enthält sowohl Exzerpte aus Kanones als auch Sätze lehrhaften Inhalts an die Adresse des Klerus. Die Perelsche Edition beruht — was durchaus genügend erscheint — auf einer einzigen Handschrift, dem vatikanischen Codex Rossianus; doch sind die andern bekannten Handschriften, wenn auch nicht durchwegs textkritisch, mitberücksichtigt. Die verdienstliche Arbeit dürfte dem regen Interesse der Kanonisten begegnen und den Wunsch laut werden lassen, dass in dieser Sammlung der Berliner Akademie noch eine Reihe ähnlicher Werke ihre Verarbeitung finden mögen. His.

**Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Band I** (Teil 1 u. 2). Hg mit Erich Kaufmann, Rud. Smend, Heinr. Triepel, L. Kaas und Fr. Glum, von Victor Bruns. Berlin und Leipzig 1929 (Walter de Gruyter & Co.). 657 S. u. 857 S. M. 97.—.

Das Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin unternimmt es, eine grossangelegte, bedeutsame Zeitschrift herauszugeben, deren erster Jahresband (in zwei Teilen) einstweilen vorliegt. Der Institutedirektor Prof. V. Bruns begründet in seinem Vorwort die Verbindung von Völkerrecht und staatlichem Recht in einer einzigen Zeitschrift mit deren engem Zusammenhang im Rechtsleben. Die Zeitschrift soll vor allem einer internationalen wissenschaftlichen Aussprache über die wichtigsten Gegenwartsfragen und der Förderung des Einflusses der Wissenschaft auf die internationalen Beziehungen dienen, da Kongresse und Diplomaten über die wichtigsten Fragen oft schweigen müssten. Die Aussprache soll z. B. betreffen das Reparationsproblem, die Friedensverträge, die Völkerbunds-

probleme, die Minoritätenfragen, die Abrüstung, die Reform des Seekriegsrechts u. a. Im staatsrechtlichen Teil sollen in erster Linie Mitteilungen gebracht werden aus den skandinavischen Staaten, Holland, Danzig, Österreich und der Schweiz. Vorgesehen ist auch ein Staatsvertragsindex, der hier noch nicht vorliegt.

Der erste Band enthält im 1. Teil insgesamt 14 völkerrechtliche und 8 staatsrechtliche kurze Abhandlungen, unter denen sich auch einige in französischer und englischer Sprache befinden. Aus der Schweiz hat unser Mitarbeiter Prof. R. Haab einen instruktiven Überblick über das neue schweizer. Beamtenrecht (BGes. v. 1927) beigesteuert. Auf die einzelnen Abhandlungen kann hier nicht eingetreten werden; ihre Zusammenstellung zeigt, dass die Herausgeber den interessantesten rechtspolitischen Fragen der Gegenwart ihre Aufmerksamkeit schenken und sich fernhalten von unfruchtbaren theoretischen Auseinandersetzungen.

Der umfangreiche 2. Teil enthält eine Sammlung von „Urkunden“, d. h. vor allem Gerichts- und Schiedsgerichtsentscheiden, Staatsvertrags- und Gesetzestexten und andern Aktenstücken. Jedem Teil ist ein ausführliches Sachregister beigegeben.

Es ist zu hoffen, dass diese Zeitschrift sowohl der Rechtswissenschaft als der Rechtspolitik noch gute Dienste leisten und dabei auch die Grenze gegenüber der Politik, die der Wissenschaftler zu beachten hat, innehalten werde. Als internationales Ausspracheorgan vor allem für deutschsprachige Leser wünschen wir ihr vollen Erfolg.

**Spiropoulos, Jean** (Prof., Saloniki): **Théorie générale du droit international.** Paris 1930 (Librairie gén. de droit et de jurisprudence). 220 S.

Dieses Werk enthält rechtstheoretische Ausführungen über einige Hauptfragen des Völkerrechts und über dessen Konstruktion selbst, unter kritischer Auseinandersetzung mit den neuesten Fachschriftstellern. Behandelt wird der Begriff des Völkerrechts, die Frage seiner Geltung nur unter Staaten, seiner Quellen (Verträge, Gewohnheit, allg. Rechtsgrundsätze, Naturrecht), die Subjekte des Völkerrechts (Staaten, Völkerbund, H. Stuhl, kriegführende Insurgenten, Einzelindividuen). Wenn es der Verf. auch glänzend versteht, die gegensätzlichen Meinungen klar zu formulieren, so lässt er uns doch oft — in seiner relativistischen Einstellung — über die Lösung der Probleme im unklaren; er hält oft mehrere Lösungen für möglich, je nach der

Wahl des Ausgangspunkts; aber welches ist nun sein Ausgangspunkt? Er kann doch nicht bloss die „herrschende Meinung“ als massgebend erklären (S. 20). His.

**Petrzilka, Werner: Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug.** Hamburg 1930 (Friederichsen, de Gruyter & Co. m.b.H.). 179 S.

In der Freiheitsstrafe erblickt der Verfasser eine Massnahme, welcher die doppelte Aufgabe zukommt, die Gesellschaft vor weitern Schädigungen des Rechtsbrechers zu schützen und gleichzeitig auf diesen so einzuwirken, dass ein Rückfall nach der Entlassung nicht mehr zu befürchten ist. Dieses therapeutische Ziel der Freiheitsstrafe bedingt eine weitgehende Differenzierung des Strafvollzugs nach der Persönlichkeit der Gefangenen. Jeder Gefangene muss planmäßig und seiner Eigenart entsprechend behandelt werden. Für jeden Gefangenen ist daher ein besonderer Resozialisierungsplan aufzustellen, der dauernd der Überprüfung und der Verbesserung unterliegt. Eine derartige individualisierende Gestaltung des Strafvollzuges setzt aber eine genaue Kenntnis der Persönlichkeit des einzelnen Gefangenen voraus. Am Anfang des Strafvollzuges muss deshalb die Persönlichkeitsforschung stehen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, unterzieht der Verfasser die in Bayern bestehende kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen, den in Belgien eingerichteten kriminalanthropologischen Dienst und die vom Entwurf zu einem deutschen Strafvollzugsgesetz vorgesehenen differenzierten Formen des Strafvollzugs eingehenden kritischen Erörterungen.

Den Forderungen des Verfassers entspricht am meisten das belgische System. Es ist vom Gedanken beherrscht, dass die Behandlung der Gefangenen bis zum letztmöglichen Grad zu individualisieren sei. Der Durchführung dieses Gedankens dient die kriminalanthropologische Persönlichkeitserschliessung. Einen Mangel des belgischen Strafvollzuges erblickt P. in der Vernachlässigung der pädagogischen Resozialisierungsmassnahmen.

Die in Bayern eingeführte kriminalbiologische Untersuchung der Strafanstaltsinsassen anerkennt der Verfasser lediglich als gutes Beispiel für eine Persönlichkeitsforschung an Gefangenen, soweit das die theoretischen Grundlagen einer solchen anbelangt. Im übrigen aber beanstandet er sowohl die Art der Materialbeschaffung als die Zwecksetzung.

Nach seiner Ansicht werden in Bayern die Untersuchungen in einer Weise vorgenommen, dass ihre Ergebnisse für den einzelnen Fall kaum oder doch nur mit äusserster Vorsicht Verwendung finden können. Vor allem aber sei die mit ihrer Hilfe versuchte Scheidung von besserungsfähigen und unverbesserlichen Gefangenen völlig verfehlt.

Der Entwurf zu einem deutschen Strafvollzugs- gesetz kann den Verfasser schon deshalb nicht befriedigen, weil er zwei sich widersprechende Prinzipien, diejenigen des Vergeltungsstrafrechtes und der Erziehungsstrafe, zu vereinigen sucht. Weiterhin wird das Fehlen von Vorschriften, die eine systematische Persönlichkeitsforschung an jedem Gefangenen verlangen, als Versagen des Entwurfes in einer Frage von fundamentaler Bedeutung bezeichnet.

Petrzilka ist Schüler des verstorbenen Hamburger Kriminalisten Liepmann. Von ihm hat er den Gedanken der Erziehungsstrafe übernommen und seinen Anschauungen entspricht auch die radikale Ablehnung der Vergeltungsidee. Der besondere Vorzug der Schrift liegt in ihrer strengen Folgerichtigkeit. Auch die kritische Besprechung der in Bayern und Belgien angestellten Versuche, die Persönlichkeitsforschung in den Dienst des Strafvollzuges zu stellen, verdient Beachtung. Die wertvolle Abhandlung kann daher allen Kreisen empfohlen werden, die sich mit den Fragen des Gefängniswesens zu befassen haben. Immerhin glauben wir nicht, dass es dem Verfasser gelungen ist, für den Gedanken der Erziehungsstrafe neue Anhänger zu werben. Denn gerade seine Ausführungen beweisen, wie spärlich unsere Kenntnisse in der Persönlichkeitserforschung und in der Erwachsenenpädagogik noch sind. Unter diesen Umständen wäre es ein ausserordentlich gefährliches Unterfangen, wenn der Gesetzgeber versuchen wollte, die ausgleichende Gerechtigkeitsstrafe durch eine therapeutische Behandlung der Rechtsbrecher zu verdrängen. Der Grundfehler der von Liepmann und seinen Schülern vertretenen Auffassung liegt allerdings noch tiefer: in der Verkennung der fundamentalen Bedeutung des Vergeltungsgedankens für das Rechtsleben. C. Ludwig.

**Foltin, Dr. Edgar M.** (Prof., Prag): **Amerikanisches Gefängniswesen.** Reichenberg 1930 (Gebr. Stiepel G.m.b.H.). 276 S. M. 11.—.

Der Verf. gibt eine mit Abbildungen bereicherte Übersicht über die Vorzüge und Schwächen des amerikanischen Gefängniswesens. Die kritische Darstellung beruht auf eigener Anschau-

ung des Verf. und ausgiebiger Verwertung der Literatur; sie hebt sich daher günstig ab von einseitigen Verherrlichungen der amerikanischen Zustände.

**Engisch, Dr. Karl** (Privatdoz., Giessen): **Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht.** Berlin 1930 (Otto Liebmann). 477 S. M. 18.50.

Der Verf. versucht, in sehr sorgfältiger Auseinandersetzung mit der umfangreichen Literatur, auf neuem methodischem Wege die für die Schuldlehre wesentlichen Begriffe von Vorsatz und Fahrlässigkeit neu zu bestimmen.

**Schläpfer, Dr. Ernst: Die Lehre von der Gesetzestechnik.** 1. Teil. Berner Diss. Heft 55 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. von Prof. Th. Guhl. Bern 1930 (Stämpfli & Cie.). 105 S. Fr. 3.50.

Der Verf. gibt in diesem 1. Teil eine kritische Zusammenstellung der Lehren von Savigny, Ihering, Gény und Stammler. Er will im weitern eine „reine“ und eine „empirische“ Gesetzestechnik unterscheiden, im allgemeinen anlehnd an Stammler.

**Mügel, Dr. O.** (Staatssekretär a. D.): **Justizreform.** Heft 1 von „Werdendes Recht“, Beihefte der Deutschen Juristen-Zeitung, hg. von O. Mügel und E. Schiffer. Berlin 1930 (Otto Liebmann). 51 S. M. 1.60.

Einer der sachverständigsten Kenner der Materie, der schon 1917 und 1918 Kommissar zu den Fragen der Justizreform im Reiche war, äussert sich hier über die aktuellsten Fragen, wie Entlastung der Richter durch die administrativen „Rechtspfleger“, die Einführung der Friedensrichter, der Einschränkung der Eide im Strafprozess, dann besonders über die Erhöhung der Spruchkompetenz der Einzelrichter bei Amtsgerichten und die Einführung von Einzelrichtern bei Landgerichten. Die meisten Neuerungen werden aus finanziellen Gründen angestrebt.

**Pagestecher, Max** (Prof., Hamburg): **Prozessprobleme.** Heft 9 der Beiträge zum Zivilprozess, hg. von Kisch u. a. Mannheim 1930 (J. Bensheimer). 89 S. M. 8.—.

Die vorliegenden Ausführungen betreffen in erster Linie Fragen der Zwangsvollstreckung, wie die Rangordnung im Verteilungsverfahren, dann die Wirkungen der Urteile gegenüber dem Sieger im reichsdeutschen Zivilprozessrecht.

**Schätsel, Dr. Walter** (Privatdoz., Kiel): **Das deutsch-französische Gemischte Schiedsgericht, seine Geschichte, Recht-**

**sprechung und Ergebnisse.** Heft 12, Vorträge und Einzelschriften (erste Reihe) des Instit. f. internat. Recht der Universität Kiel. Berlin 1930 (Georg Stilke). 140 S. M. 6.—.

Diese Abhandlung macht den Leser gut vertraut mit dem nach zehnjähriger Tätigkeit nun verschwindenden deutsch-französischen Gemischten Schiedsgericht. Der Verf. gibt eine historische Betrachtung über seine Entstehung und sein Funktionieren, eine Übersicht über die Hauptpunkte seiner Rechtsprechung und seines Verfahrens und schliesst mit einer kritischen Gesamtwürdigung. Das Bestreben des Verf. nach Objektivität ist, trotz gelegentlich etwas spitzen Tones, anerkennenswert. Den Hauptfehler erblickt der Verf. in der Regelung dieser Rechtsprechung durch den Friedensvertrag, der eine diskutable Unterscheidung von privilegierten Kriegsschädengläubigern eingeführt habe. Die beste Frucht sieht er in der Ausbildung des Prozessrechts.

H.

**Pulver, Dr. Max: Symbolik der Handschrift.** Zürich und Leipzig, o. D. (1930) (Orell Füssli Verlag). 291 S. Fr. 12.—.

Unter den Büchern über Graphologie zeichnet sich das vorliegende durch kluge Skepsis gegenüber gewagten Verallgemeinerungen aus. Es bietet daher dem Praktiker weniger feste Normen, als einen Einblick in reiche Deutungsmöglichkeiten. Jede Handschrift ist durchaus individuell zu analysieren und von Fall zu Fall zu werten. Der Verf. behandelt in besondern Kapiteln: Wesensgehalt und Rhythmus, Regelmässigkeit, Schriftgrösse, Weite und Enge, Schriftlage, Bindungsformen und -grade, Raumverteilung, Zeilenrichtung, Ränder, Adresse, Unterschrift, Tempo, Rechts- und Linksläufigkeit, Druckstärke, Schärfe, Ausgestaltung. Ein besondres Schlusskapitel über Merkmale der Unaufrichtigkeit nennt einige Kennzeichen von Charakterschwächen, Kriminalität usw. Wenn das Buch auch nicht ganz leichtverständlich ist, so kann der Jurist daraus doch die Erkenntnis gewinnen, dass für seine Zwecke die Begutachtung von Handschriften durch sachkundige, seriöse Graphologen wertvolle Einblicke in Physis und Psyche eines Schreibenden zu vermitteln vermag. Zahlreiche, trefflich ausgewählte Illustrationen verdeutlichen die Ausführungen im Text.

H.

**Beradt, Martin: Der deutsche Richter.** Frankfurt a. M. 1930 (Rütten & Loening). 230 S. M. 3.90.

Unterhaltsame und feine psychologische Betrachtungen über Richter und Rechtspflege, soziologische Untersuchungen über den Richterstand, die uns Schweizern auch den Unterschied

zwischen deutschen Amtsrichtern und unsren Laienrichtern klarer werden lassen; gewisse einseitige Übertreibungen und pointierte Karikierungen nimmt man an der unterhaltsamen Schrift gerne in Kauf. Als Anhänger der Freirechtsschule wünscht der Verf. nur eine sehr lose Bindung des Richters an das Gesetz.

H.

### Anzeigen.

Schuler, Dr. Josef M.: Das schwyzerische Stimmrecht seit der Entstehung der alten Landsgemeinde bis zur Verfassungsrevision von 1848. Bern und Leipzig 1930 (Paul Haupt). 95 S. Fr. 4.—.

Helbling, Dr. Karl (Ragaz): Die Lehre der sog. Gesetzesumgehung und das schweizer. ZGB. Freiburger Diss. Lachen 1929 (Gutenberg). 118 S.

Escher, Dr. Alfred: Der Schutz der Staatsangehörigen im Auslande durch fremde Gesandtschaften und Konsulate. Zürcher Diss. Heft 16 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Aarau 1929 (H. R. Sauerländer & Co.). 101 S. Fr. 3.—.

Hangartner, Dr. Walter: Die Gläubigeranfechtung im schweizer. Recht, unter bes. Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den letzten zwei Dezennien. Zürcher Diss. Heft 17 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Aarau 1929 (H. R. Sauerländer & Co.). 108 S. Fr. 3.20.

Strauss, Siegbert: Die patentrechtliche Lizenz. Zürcher Diss. Zürich 1929 (G. v. Ostheim). 127 S.

Salvisberg, Oskar (Fürsprech, Bern): Über die Rechtsprechung betr. die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen. Bern 1930 (Stämpfli & Cie.). 82 S. Fr. 2.50.

Guldener, Dr. Max: Zession, Legalzession und Subrogation im internationalen Privatrecht. Zürcher Diss. Heft 19 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Aarau 1930 (H. R. Sauerländer & Co.). 145 S.

Baumgartner, Dr. Walter (Balsthal): Das Notweg- und das Notbrunnenrecht nach dem schweizer. ZGB. Berner Diss. 53. Heft der Abhandl. z. schweizer. Recht, n. F., hg. von Th. Guhl. Bern 1930 (Stämpfli & Co.). 80 S. Fr. 3.—.

Pétermann, Dr. Pierre: L'assurance et les accidents de la circulation. Notes relatives à l'interprétation de l'art. 60

de la loi sur le contrat d'assurance (extrait du Journal des tribunaux). Lausanne 1930 (Ch. Pache). 30 p.

Schwyzer, Dr. Alfred E.: Der gerichtlich bestätigte Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung ausser Konkurs, insbes. nach schweizer. Recht. Heft 13 der Bonner rechtswiss. Abhandlungen. Bonn 1930 (Ludwig Röhrscheid). 207 S.

Neidhardt, Dr. Erich: Das Einsichtsrecht des Aktionärs. Zürcher Diss. Strassburg 1930 (Erwinia).

Neumann, Dr. Paul: Grenzen der Zeugnispflicht im Strafprozess. Zürcher Diss. Heft 21 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Aarau 1930 (H. R. Sauerländer & Co.). 199 S.

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. II, Lieferung 10 (Schluss des 1. Teils): Dr. Alfred Werner: Recht der Schuldverhältnisse (§§ 329—432). Alphabetisches Sachregister. München etc. 1930 (J. Schweitzer Verlag, Artur Sellier).

Deutsches Auslieferungsgesetz, Kommentar, erläutert von Dr. Wolfgang Mettgenberg (Ministerialrat, Berlin), Band 138 der Sammlung deutscher Gesetze. Mannheim etc. 1930 (J. Bensheimer). 568 S. M. 18.—.

Nebenzahl, Dr. Ernst: Das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Heft 42 der Rechtswissenschaftlichen Studien, hg. von E. Ebering. Berlin 1930 (Verlag Emil Ebering). 106 S. M. 4.40.

Schwinge, Dr. Erich (Bonn): Der fehlerhafte Staatsakt im Mobiliarvollstreckungsrecht. Heft 7 der Beiträge zum Zivilprozess, hg. von Kisch, Mendelsohn und Pagenstecher. Mannheim etc. 1930 (J. Bensheimer). 115 S. M. 8.—.

Wolff, Dr. John: Die Haftung des Verkäufers einer fremden beweglichen Sache in den Vereinigten Staaten von Amerika in Vergleichung mit dem deutschen bürgerl. Recht. Heft 2 der Beiträge zum ausl. u. internat. Privatrecht. Berlin und Leipzig 1930 (Walter de Gruyter & Co.). 84 S.

Friedmann, Dr. Wolfgang: Die Bereicherungshaftung im anglo-amerikanischen Rechtskreis in Vergleichung mit dem deutschen bürgerl. Recht. Heft 3 der Beiträge zum ausl. u. internat. Privatrecht. Berlin und Leipzig 1930 (Walter de Gruyter & Co.). 148 S.

Schweingruber, Dr. Erwin: Die wirtschaftlich schwächere Vertragspartei, insbes. nach den allg. Bestimmungen des schweizer. OR. Berner Diss. Heft 54 der Abhandl. zum schweizer. Recht, n. F., hg. von Th. Guhl. Bern 1930 (Stämpfli & Co.). 223 S. Fr. 7.—.

Grüniger, Hans Albr.: Die Aufgaben des Aufsichtsrats nach deutschem Aktienrecht und die Organisation der Aktiengesellschaft nach schweizer. geltendem und kommendem Recht. Vergleiche und Folgerungen. Freiburg i. B. Diss. Bühl-Baden 1930 (Konkordia A.-G.). 63 S.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts aus dem Jahre 1929. Amtl. Sammlung 2. Heft, mit Register. Bern (Hans Huber).

Rechenschaftsbericht des Obergerichts usw. des Kantons Thurgau über das Jahr 1929 (mit Auszügen aus Entscheidungen). Arbon 1930 (Genossenschafts-Buchdruckerei).

Die sechste Session der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (Januar 1928). Berichte der schweizer. Delegierten, Bundesrichter V. Merz, Prof. R. Guex und E. Alexander. Druckschrift 25 der Schweizer. Vereinigung f. internat. Recht. Zürich 1930 (Orell Füssli Verlag). 109 S. Fr. 3.—.

Amtsbericht des Kantonsgerichts usw. St. Gallen, Jahr 1929. St. Gallen 1930 (Buchdruckerei „Ostschweiz“). Enthält hinten Entscheidungen des Kantonsgerichts und anderer Gerichte.

Thieben, Dr. Ludwig: Strafrecht. Mensch und Schicksal. Nachwort von Dr. Karl Heyer. Basel 1930 (Rudolf Geering). 79 S. Fr. 3.75. (Der Verf. verfolgt die Absicht, „ein Stück Rechtsgeschichte in das Licht der Anthroposophie zu rücken“.)

Hug, Dr. Walter (St. Gallen): Arbeiterschutz. Postulate zur eidg. Gewerbe-Gesetzgebung. Entwurf eines allg. Arbeiterschutzgesetzes samt Begründung. Genehmigt . . . vom Schweizer. Verband Evang. Arbeiter und Angestellter. Seebach bei Zürich 1929 (Verlag dieses Verbandes). 80 S.

Fritz, Dr. Robert (Landgerichtsrat): Aus dem amerikanischen Rechtsleben. Berlin 1930 (Otto Liebmann). 46 S. M. 1.50.

György Dr. Ernst: Neue Wege des Insolvenzrechtes. Wien 1930 (Moritz Perles). 90 S. M. 4.—.

Archives juridiques. Recueil bimensuel sous la rédaction de prof. V. Ganew et prof. L. Dikow, Sofia (Text russisch). Sofia 1930.

Recherches scientifiques dans le Domaine du Droit Sovétique, sous la rédaction du prof. Arnold Christer, hg. von der Académie des Sciences Oukraïnienne (Kief), Text russisch, 1929; ebenso: Travaux de la Commission pour l'Etude de l'Histoire du Droit occidental Russe et Oukraïnien, 6<sup>e</sup> livraison, rédigée par Nicolas Wassilenko (Kief, 1929).

---